38. Sind bei Beantwortung der Frage, ob der Juhalt eines Warenzeichens den tatsächlichen Berhältnissen nicht entspricht, auch außerhalb des Zeichens liegende Umftände, unter denen es verwendet wird, zu berücksichtigen?

II. Civilfenat. Urt. v. 13. März 1903 i. S. D. Reformbettenfabrik M. St. & S. (Rl.) w. R. J. Patentmöbelfabrik (Bell.). Rep. II. 379/02.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Kür die Beklagte waren die Worte "Schlafe patent" als Waren : geichen für Schlafmobel in ber Beichenrolle bes Batentamtes eingetragen. Sie firmierte als R. J.'s Batentmöbelfabrif und zeigte in Beitungsannoncen unter Anführung bes Barenzeichens ihre Batent-Möbel, Betten und Matragen an. Roch zur Zeit der Anmelhung ihres Warenzeichens hatte sie ein Patent auf sogenannte Verwandlungs. mobel beseisen, bas inzwischen erloschen war. Die Rlagerin erachtete bas Warenzeichen als trügerisch, indem es so aufgefaßt werden könne, namentlich in Berbindung mit der Firma ber Beklagten und bem Inhalte ihrer Ankundigungen, als habe fie ein Patent für die Mobel, was nicht ber Fall fei. Diefen Sinn habe die Beklagte bei der Anmelbung im Auge gehabt, und fo habe auch bas Batentamt bas Zeichen verstanden, benn wenn die Worte: Schlafe patent, bebeuten sollten: Schlafe vorzüglich ober fein, wie die Beklagte behaupte, so hätten sie als Angabe über die Bestimmung der Ware nach § 4 Biff. 1 bes Warenzeichengesetzes nicht eingetragen werden bürfen. Die aus § 9 Ziff. 3 bes Warenzeichengesetzes erhobene Klage auf Löschung bes Zeichens wurde vom Landgericht gemäß dem Antrage der Beklagten abgewiesen, und die Berufung zurückgewiesen. Auch die Revision blieb ohne Erfolg.

Mus ben Grunden:

"Die Rlage ift auf Lofdung bes für Schlafmobel eingetragenen Warenzeichens "Schlafe patent" auf Grund bes § 9 Biff. 3 bes Warenzeichengesetes gerichtet. Mit Recht ift bas Rammergericht in seiner Entscheibung bavon ausgegangen, bag es hierbei nicht barauf antommt, ob nicht überhaupt die Gintragung vom Patentamt ju versagen gewefen ware, weil bas Reichen als eine Angabe über bie Beichaffenheit ober die Bestimmung ber Ware angesehen werben könnte, und ob bas Batentamt die Sintragung beshalb bewilligt hat, weil es angenommen habe, bağ bie Beklagte ein Batent für Schlafmobel habe, und bies in bem Beichen jum Ausbrucke gebracht werben follte, fondern bag die Frage, ob die Boraussehungen bes § 9 Biff. 3 bes bezogenen Gefebes vorliegen, nach ber Reit ber Rlaganftellung zu beantworten ift. In biefer Beziehung ift auch bas Berufungsurteil von ber Rlägerin (Revisionstlägerin) nicht beanstandet. Ihr Revisionsangriff ift nur gegen bie Ausführung bes Berufungsrichters gerichtet, bag, wenn die Bezeichnung einer nicht patentierten Matrate als Batent-Matrate ober als Schlafe-patent. Matrate einen Irrtum binfictlich bes Beftebens eines Batentichunes hervorrufen tonnte, doch eine Täuschungsgefahr im Sinne bes erwähnten Befetes nicht vorhanden fei, weil lediglich ein außerhalb ber Bebeutung bes angefochtenen Bort: geichens liegender Umftand biefen Irrtum erregen, bas Barengeichen allein aber zu biefer Taufdung in feinem urfächlichen Busammenhang ftehen wurde. Wenn nun auch bementgegen ber Rlagerin barin beiautreten ift, bag bei ber Enticheibung ber Frage, ob ein eingetragenes Beichen die Gefahr einer Taufdung zu begrunden vermag, auch bie außerhalb bes Reichens felbst liegenden Umftante, unter benen es im Berkehr in die Erscheinung tritt und gebraucht wird, in Betracht zu ziehen sind, ba bie Anschauung bes bei bem Absabe ber Bare beteiligten Berfehrstreifes maggebend ift (§ 20 bes Barenzeichengesetes, Entscheidungen des erkennenden Senats Rep. II. 193/98 und 274/00), so ift boch bierdurch bie Revision noch nicht gerechtsertigt; benn zur Anwendung des bezogenen § 9 Riff. 3 wird noch weiter er=

fordert, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatfachlichen Verhaltniffen nicht entspricht. Mun befteht aber ber Inhalt best ftreitigen Reichens nur aus den Worten "Schlafe patent". und bas Rammergericht hat festgestellt, bag biefes nach bem gegenwärtigen Sprach= gebrauche fo viel bebeutet, als "Schlafe porzüglich", "Schlafe elegant", und nur biefes bebeuten fann, und bag in biefem Sinne bas Zeichen unwahr ist, ist von der Klägerin nicht behauptet. es sich um die Löschung eines Warenzeichens handelt, bas Reichen aber seinem objektiven Inhalte nach burch die Eintragung festgelegt ift, tann bei der Beurteilung ber Wahrheit feines Inhalts bas Reichen nur fo, wie es an und für fich befteht, benutt und verftanden wird, in Betracht tommen; nicht aber ift angangia, auch in dieser Beziehung außerhalb bes Beichens liegende Umftande, mit welchen ausammen es verwendet wird, ju berücksichtigen, wenn auch biefelben für die Beurteilung der Täuschungsgefahr in Betracht kommen und vielleicht andere Anspruche, g. B. aus bem Gefete gur Befampfung bes unlauteren Wettbewerbs, rechtfertigen konnen. Die angegriffene Entscheidung wird baber icon badurch getragen, bag bas Rammergericht ohne Rechtsverlegung verneint hat, daß der Inhalt bes Zeichens ben tatfächlichen Berhältniffen nicht entspreche." . . .